

Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 69474/02

Arbeitstitel: Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Mülheim

Vorlage 0850/2012

hier: Stellungnahme der Verwaltung zur Treppenrampe

Sachstand

Wie in Anlage 9 dieser Beschlussvorlage dargestellt wurde, sollte die Treppenanlage zur Nutzung von Fußgängern, Eltern mit Kinderwagen und Fahrradbewegungen nach den Regeln der RAST 06 und der DIN 18065 errichtet werden. Eine zusätzliche Rampe für eine barrierefreie Erschließung der geplanten öffentlichen Grünfläche ist aus Gründen des weiteren Eingriffs in den Retentionsraum und der stadträumlich wenig akzeptablen Ausprägung nicht vorgesehen.

Dieser Vorschlag der Verwaltung wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 21.06.2012 umfassend beraten. Unter der Maßgabe, den Abgang nunmehr behindertenfreundlicher von der öffentlichen Grünfläche an der Deutz-Mülheimer Straße zum tiefer gelegenen Rheinboulevard Mülheim-Süd auszugestalten, wurde die Beschlussvorlage vom Stadtentwicklungsausschuss zurückgestellt (siehe Anlage 12).

Die Verwaltung hat daraufhin im Stadtentwicklungsausschuss am 13.09.2012 einen weiteren Vorschlag einer Treppenrampe (siehe Anlage 13) vorgelegt. Die Treppenrampe wurde als Kompromiss vom Ausschuss begrüßt, weil ein hoher Anteil der Bevölkerung diese Anlage bequem nutzen kann. Zur weiteren Klärung hat der Stadtentwicklungsausschuss die Verwaltung gebeten, die Behindertenbeauftragte der Stadt Köln einzubinden.

Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Stadt Köln

Mit der oben genannten Planung soll zur Erschließung des Mülheimer Hafens und des "Rheinboulevards Mülheim-Süd mit Grünzug Charlier" erstmalig eine fußläufige Durchquerung in Ost-West-Richtung ermöglicht und damit ein direkter Zugang von den Wohngebieten Mülheim-Süd zum zukünftigen Rheinboulevard geschaffen werden. Diese Durchquerung ist bislang vom Investor nicht barrierefrei geplant. Zur Überwindung des Höhenunterschieds soll die geplante Treppe "behindertenfreundlich" ausgebaut werden, so dass sie von Personen mit Kinderwagen oder Fahrrädern genutzt werden kann.

Nach jetziger Planung bleiben Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, von der Nutzung ausgeschlossen, da die in die Treppe integrierte Rampe eine Steigung von 20,6 % vorsieht (Treppenlänge 15 m bei einem Höhenunterschied von 3,08 m).

Gerade mobilitätsbehinderte Menschen sind jedoch auf kurze Wege angewiesen und würden von dieser neu geschaffenen fußläufigen Verbindung zum zukünftigen Rheinboulevard besonders profitieren können. Die Herstellung einer barrierefreien Rampe würde für diesen Personenkreis erstmalig den barrierefreien Zugang zum Mülheimer Hafen sichern. Die bestehenden Zugänge über den Auenweg (Umweg circa 500 m) beziehungsweise Am Pulverturm können nicht als barrierefrei bezeichnet werden. Sehr grobes Kopfsteinpflaster beziehungsweise Baumwurzeln und parkende Fahrzeuge machen diese Zugänge für mobilitätsbehinderte Menschen praktisch unpassierbar.

Gleichzeitig führt die Treppe am Ende der Durchquerung dazu, dass ortsunkundige mobilitätsbehinderte Menschen wieder umkehren und damit zusätzliche Wege auf sich nehmen müssen.

Die Erschließung des Rheinboulevards Mülheim-Süd zielt langfristig darauf ab, die Attraktivität und Aufenthaltsqualität für diesen Bereich der Stadt zu erhöhen. Schon heute ist der demographische Wandel in der Stadt sichtbar durch die zahlreichen Menschen, die auch mit einer Mobilitätseinschränkung und mit Rollator oder Rollstuhl selbstverständlich mobil unterwegs sein wollen. Eine zukunftsgerichtete und damit nachhaltige Planung muss diese Gesichtspunkte berücksichtigen.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die §§ 1 und 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW verwiesen. Sie verpflichten die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, aktiv auf das Erreichen des Zieles - Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft - hinzuwirken.

Der § 4 des Gesetzes erläutert den Begriff der Barrierefreiheit als "Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen". Diese Nutzung muss "in der allgemein üblichen Weise und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein." Bei den gestalteten Lebensbereichen werden insbesondere auch bauliche Anlagen aufgeführt.

Bezüglich der barrierefreien Ausführung von Treppen und Rampen wird auf die Bestimmungen der DIN 18024-1 "Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze" verwiesen.

Eine nicht barrierefreie Ausführung der Durchquerung würde eine Nutzung "in der allgemein üblichen Weise" durch Menschen mit Mobilitätseinschränkung ausschließen und die zwangsläufig weiteren beziehungsweise zum Teil unpassierbaren Wege bedeuten eine besondere Erschwernis.

Eine nicht barrierefreie Ausführung der Durchquerung widerspricht damit den Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz und kann nicht befürwortet werden.

Einschätzung der Fachverwaltung aus städtebaulicher Sicht

Die vom Stadtplanungsamt vorgelegte Treppenrampe (siehe Anlage 13) dient dazu, dass Fußgänger, Eltern mit Kinderwagen und Fahrradfahrer bequem und laufgerecht den Höhenunterschied zwischen der geplanten Grünfläche von der Deutz-Mülheimer Straße zur Hafenstraße und zum Rheinboulevard Mülheim Süd begehen können. Die Treppenrampe kann kostengünstig wie eine konventionelle Treppe errichtet werden.

Auch der geringe Mehreingriff in den vorhandenen Retentionsraum kann im Neubauvorhaben des Wohnungsbaus ausgeglichen werden.

Für Menschen in Begleitung, die auch mit einer Mobilitätseinschränkung und mit Rollator oder Rollstuhl mobil unterwegs sind, erweist sich die Treppenrampe im Vergleich mit einer Fahrrad- und Kinderwagenschiene als deutliche Verbesserung gegenüber einer Treppe mit Schienen.

Für Menschen ohne Begleitung kann jederzeit das Mülheimer Hafenufer mit dem Rheinboulevard Mülheim Süd aus allen Richtungen, vor allem aus dem östlich angrenzenden Wohngebiet Mülheim Süd, leicht und ohne einen Höhenunterschied überwinden zu müssen, erreicht werden. Die Deutz-Mülheimer Straße bietet ausreichend Möglichkeiten behindertengerecht genutzt zu werden.

Fazit

Die Treppenrampe ist aus städtebaulicher Sicht eine deutliche Verbesserung gegenüber einer konventionellen Treppe oder einer Rampe, obwohl die nach den Richtlinien vorgeschriebene Längsneigung nicht erreicht werden kann. Sie ist ein Kompromiss zwischen städtebaulichen Aspekten und Zugänglichkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen, die zur Lösung der besonderen Lage an diesem Ort geeignet erscheint.